

11. *stellt fest*, dass das System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen noch verbesserungsfähig ist, betont, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung zu prüfen, die zur weiteren Verbesserung des Systems beitragen können, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

12. *schließt sich*

26. *begrüßt* die Analyse der tieferen Ursachen von Konflikten, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthalten ist, betont, wie wichtig es ist, die Management-

c) Statut des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, Artikel 4, geänderter Absatz 7:

7. Das Gericht wählt einen Präsidenten, der unter anderem befugt ist, darüber zu wachen, dass die Urteile zeitnah erlassen werden.

d) Statut des Revisionsgerichts, Artikel 4, neuer Absatz 4:

4. Der Präsident ist unter anderem befugt, darüber zu wachen, dass die Urteile zeitnah erlassen werden.

IV

Sonstige Fragen

45. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Revisionsgerichts in seine Berichte aufzunehmen;

46. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses;

47. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Fragen betreffend den Mittelbedarf für die Verbesserung der Arbeitsweise eines transparenten, professionalisierten, mit angemessenen Ressourcen ausgestatteten und dezentralisierten Systems der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, aktuelle Informationen zu diesem Thema in seinen nächsten Bericht über die interne Rechtspflege aufzunehmen und dabei die bestehenden und potenziellen Herausforderungen zu berücksichtigen, darunter Arbeitsanfall

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für diesen Kodex gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Kodex: dieser von der Generalversammlung gebilligte Verhaltenskodex für Rechtsvertreter und sich selbst vertretende Streitparteien, die in Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen auftreten;

Rechtsvertreter: eine Person, die in einem Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen im Namen einer Partei handelt;

sich selbst vertretende Streitpartei: eine Person, die in einem Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen ohne Rechtsvertreter auftritt;

Partei: Kläger oder Beklagter in Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, Revisionskläger oder Revisionsbeklagter in Verfahren vor dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen;

Statuten: die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/253 angenommenen Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen in ihrer geänderten Fassung;

Verfahrensordnungen: die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/119 angenommenen Verfahrensordnungen

2. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien handeln mit Sorgfalt und Effizienz und vermeiden unnötige Verzögerungen bei der Durchführung des Verfahrens.
3. Die Rechtsvertreter sollen im geeigneten Fall zur Beilegung der Streitigkeit einen Dialog zwischen den Parteien anregen und erleichtern.
4. Die Rechtsvertreter wahren ein Höchstmaß an Professionalität und handeln im besten Interesse der Partei, die sie vertreten, wobei sie stets die Interessen der Gerechtigkeit wahren und die ethischen Standards achten.

Artikel 5
Interessenkonflikt

1. Rechtsvertreter stellen die Interessen der Partei, die sie vertreten, über ihre eigenen Interessen und die Interessen anderer und vertreten während des Verfahrens keine widerstreitenden Interessen.
2. Entsteht ein Interessenkonflikt, so hat der Rechtsvertreter umgehend

89.037110106R14((c)}3T15(t)9.93H(d)9(h)6(4)6.483m044Tc[(sv)] TJETBT1 0 0 1 151.483m044 Tc[b](0)3 Tm[(R)4(ec)-

3. Der Rechtsvertreter teilt der Partei, die er vertritt, und der zuständigen Gerichtskanzlei umgehend schriftlich mit, dass er die Vertretung niederlegt.

Artikel 8**Beziehung zu den Gerichten**

1. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien sind den Gerichten dabei behilflich, die Würde und Etikette des Verfahrens zu wahren und Unruhe und Störung zu vermeiden.
2. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien halten die Statuten und Verfahrensordnungen sowie alle praktischen Anweisungen und Anordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen der Gerichte gewissenhaft ein.

Artikel 9**Anwendung des Kodexes**

Die Gerichte können Anordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Kodexes erlassen.
